

Gemeinde Testorf-Steinfort

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/09GV/2015-140				
	Status: öffentlich				
	Aktenzeichen:				
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt	Datum: 19.11.2015				
	Verfasser: G. Matschke				
Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf hier: Erschließungsvertrag mit dem Zweckverband Grevesmühlen					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
03.12.2015	Gemeindevertretung Testorf-Steinfort				

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfort beschließt den Erschließungsvertrag/-vereinbarung mit dem Zweckverband Grevesmühlen für den Bebauungsplan Nr. 3 „Am Gutshof“ in Testorf gemäß Anlage.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt mit dem Zweckverband Grevesmühlen den Erschließungsvertrag/-vereinbarung gemäß Anlage abzuschließen.

Sachverhalt:

Es ist vor Satzungsbeschluss erforderlich, dass zwischen dem Erschließungsträger und dem Zweckverband GVM eine Erschließungsvereinbarung abgeschlossen wird.

Da hier die Gemeinde als Erschließungsträger auftritt, ist eine Erschließungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Testorf-Steinfort und dem Zweckverband GVM erforderlich.

Das Grundstück im Plangebiet, welches sich im Eigentum der Gemeinde befindet, unterliegt dem Anschluss- und Benutzungszwang gemäß gültiger Satzung des Zweckverbandes GVM und ist entsprechend der Beitragssatzung beitragspflichtig. Die vorliegende Erschließungsvereinbarung beinhaltet dazu Regelungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

- Erschließungsvereinbarung

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Erschließungsvereinbarung

Zwischen der Gemeinde Testorf-Steinfurt
über Amt Grevesmühlen Land
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

vertreten durch: Herrn Hans-Jürgen Vitense, Bürgermeister

nachfolgend "Erschließer" genannt

und dem: Zweckverband Wasserversorgung und
Abwasserbeseitigung Grevesmühlen
Karl-Marx-Straße 7-9
23936 Grevesmühlen

vertreten durch: Herrn Eckhard Bomball, Verbandsvorsteher

nachfolgend "ZVG" genannt

Präambel

Da die vollständige Erschließung des Gebietes durch Trink- und Abwasseranlagen mit Anschluss an vorhandene öffentliche Anlagen derzeit nicht gegeben ist, beabsichtigt der Erschließler, die Grundstücke des B-Plangebietes Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfurt (Anlage 1) zu erschließen.

Zwischen den Vertragspartnern wird daher folgende Vereinbarung entsprechend § 124 BauGB geschlossen:

§ 1 Aufgabenabgrenzung

1. Der Erschließer stellt auf eigene Kosten folgende öffentliche Anlagen zur Ver- und Entsorgung mit Trink-, Schmutz- und Niederschlagswasser her:
 - a) Trinkwasserversorgungsleitungen in den Erschließungsstraßen von den vorhandenen Anschlusspunkten der öffentlichen Wasserversorgung (siehe Anlage 2) einschließlich Hausanschlussleitungen bis ca. 1 m auf die Baugrundstücke
 - b) funktionsfähige Schmutzwasserkanalisation einschließlich erforderlicher Pumpwerke, Druckrohrleitungen, Kabel sowie Anlagen, welche zum Transport des Schmutzwassers notwendig sind, vom Anschlussbereich (siehe Anlage 3) sowie Grundstücksanschlüsse entsprechend Entwässerungssatzung des Zweckverbandes auf die geplanten Baugrundstücke (bis ca. 1 m)

- c) funktionsfähige Niederschlagswasserkanalisation mit eventuell erforderlichen Rückhalteinrichtungen, bzw. Leitungen bis zur Vorflut entsprechend Vorgabe des Wasser- und Bodenverbandes, sowie Grundstücksanschlüsse entsprechend Entwässerungssatzung des Zweckverbandes auf die geplanten Baugrundstücke (bis ca. 1 m)
- 2. Notwendige Straßenabläufe einschließlich Zuleitung zur Niederschlagswasserkanalisation sind mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen.
- 3. Die vereinbarte Erschließung kann in Bauabschnitten erfolgen. Die hergestellten Anlagen müssen jedoch der Gesamtplanung entsprechen und ver- bzw. entsorgungswirksam sein.
- 4. Ein erforderlicher Rückbau oder eine Umverlegung vorhandener Altanlagen zur Ver- und Entsorgung ist Aufgabe des Erschließers.

§ 2 Löschwasser

- 1. Der ZVG kann bei Bedarf Löschwasser entsprechend seiner Möglichkeiten unter Beachtung der Sicherstellung der Trinkwasserversorgung mittels einer noch abzuschließenden Vereinbarung bereitstellen. Dazu ist dem Zweckverband durch das beauftragte Planungsbüro vor Erstellung der Genehmigungsplanung der notwendige Bedarf, unter Vorlage des hydraulischen Nachweises, dass die Bedarfsmengen über das vorhandene und geplante Trinkwassersystem erbracht werden können, zu benennen.
- 2. Nach Klärung der möglichen Löschwasserkapazität ist vor Ausschreibung und Bau der Wasserversorgungsanlagen die Löschwasserbereitstellung auf Antrag durch den Erschließer mit dem ZVG vertraglich zu vereinbaren.

§ 3 Planung, Bauausführung und Gewährleistung, Leistungen des Erschließers

- 1. Mit der technischen Planung, der Herstellung der Planungsunterlagen, der Baubetreuung (Phase 1 bis 9 § 40-43 HOAI) sowie der örtlichen Bauüberwachung gemäß § 40-43 HOAI für die unter § 1 Abs. 1 genannten Erschließungsleistungen wird der Erschließer ein fachlich geeignetes Ingenieurbüro im Einvernehmen mit dem ZVG beauftragen, welches gleichzeitig die Planung der Straßen und Wegeflächen durchführt. Für die Niederschlagswasserkanalisation ist der hydraulische Nachweis bis zur Vorflut (Gewässer 2. Ordnung) zu erbringen. Das Ingenieurbüro ist nach Beauftragung durch den Erschließer innerhalb von 14 Tagen schriftlich dem ZVG anzuzeigen.
- 2. Der Erschließer hat das Ingenieurbüro über die vereinbarten Pflichten und Auflagen dieser Vereinbarung zu informieren und ihn zu einem sofortigen Vorstellungstermin beim ZVG zur Abstimmung der Aufgabenstellung zu verpflichten.
- 3. Der Erschließer wird die vom Ingenieurbüro erstellten Ausführungspläne, das Leistungsverzeichnis sowie die erforderlichen Unterlagen für die behördlichen Genehmigungen rechtzeitig vor der Ausschreibung der Erschließungsleistungen dem ZVG zur Prüfung vorlegen und nach Freigabe an die zuständigen Behörden zur Genehmigung weiterleiten.

4. Soll die Erschließung in Bauabschnitten realisiert werden, so ist die Gesamtplanung einschließlich der Planung der Teilabschnitte vom ZVG genehmigen zu lassen.
5. Die vom ZVG und den zuständigen Behörden geprüften Unterlagen werden Bestandteil dieses Vertrages.
6. Abweichungen von den behördlich genehmigten Plänen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des ZVG.
7. Die Auftragsvergabe für die unter § 1 Abs. 1 genannten Erschließungsleistungen darf nur an Unternehmen erfolgen, die die erforderlichen fachlichen Eignungen (DVGW-Zulassung bzw. Güteschutz Kanalbau) besitzen. Die vorgesehene Auftragsvergabe bedarf der Zustimmung des ZVG. Diese darf nur versagt werden, wenn begründete Einwände gegen die fachliche Eignung und/oder Finanzkraft des Auftragnehmers bestehen.
8. Mit den bauausführenden Unternehmen ist eine Gewährleistung von fünf Jahren zu vereinbaren. Die Gewährleistung beginnt mit der Abnahme, soweit diese frei von wesentlichen Mängeln ist. Zur Gewährleistungsabnahme wird durch den ZVG eine Kanaluntersuchung einschließlich Befilmung beauftragt. Die oben beschriebenen Erschließungsanlagen werden jede für sich durch den ZVG und den Erschließer gemeinsam abgenommen, soweit die Anlagen in sich funktionsfähig fertig gestellt worden sind. Der ZVG führt auch eine Endabnahme durch. Diese bezieht sich auf die Abnahme der Fertigstellung der Oberflächen und Straßennebenflächen, in ihrer höhenmäßigen Angleichung, den ordnungsgemäßen Einbau von Schachtabdeckungen, Ventilanbohrbrücken, Schiebergestänge, etc. und der in sich schlüssigen Funktionsfähigkeit der Gesamtanlage.

Der ZVG ist zu den Abnahmen rechtzeitig einzuladen. Über die Abnahmen sind Abnahmeprotokolle zu fertigen, die vom Erschließer und dem ZVG zu unterschreiben sind. Eine Ablichtung der Protokolle erhält der ZVG.

9. Zur Abnahme durch den Erschließer müssen die nachfolgenden Unterlagen dem ZVG überreicht werden:
 - Anlagengenehmigung
 - Hygienefreigabe Trinkwasserleitungen und -anlagen
 - Bericht Kamerabefahrung der Kanalisation nach Vorgabe ZVG
 - Druckprotokoll für Druckrohrleitungen und Abwasserschächte
 - Molchprotokoll für Druckrohrleitungen
 - Vorabzug Bestands- und Anlagendokumentation für Leitungen und Anlagen
 - Hausanschlusskarten
 - Zahlungseingang der Kostenbeteiligung beim ZVG nach § 5 Abs. 2 u. Abs. 4
 - Originalbürgschaft des Baubetriebes für Gewährleistungsansprüche zu Gunsten des ZVG über 5 Jahre
 - Wasserrechtliche Erlaubnis

Weiterhin muss der Nachweis notwendiger eingetragener Dienstbarkeiten bzw. notarieller Bewilligungen zur Eintragung entsprechender Dienstbarkeiten für die Leitungstrassen und Anlagen sowie ein eventueller Eigentumsnachweis für bebaute Grundstücke zu Gunsten des ZVG vorliegen.

10. Der ZVG erhält das Recht, die Durchführung der Erschließungsarbeiten auf der Baustelle jederzeit zu kontrollieren. Der ZVG ist zu den Baustellenberatungen einzuladen.
11. Für alle Schäden und Schadenersatzansprüche Dritter, die dem ZVG aus einem etwaigen Verzug der Fertigstellung der Erschließungsleistungen nach § 1 Abs. 1 entstehen bzw. ihm gegenüber geltend gemacht werden, weil eine Ver- und Entsorgung von Grundstücken nicht termingerecht vorgenommen werden kann, haftet der Erschließer.
12. Für jedes verkaufte Grundstück hat durch den zukünftigen Grundstückseigentümer rechtzeitig eine Anmeldung des Wasser- bzw. Abwasseranschlusses beim ZVG gemäß dessen gültiger Wasser- und Entwässerungssatzung vor Herstellung und Inbetriebnahme zu erfolgen.
13. Nach erfolgter Anmeldung werden die Trinkwasserhausanschlüsse durch den ZVG oder von diesem beauftragter Firmen fertig gestellt. Anfallende Kosten werden entsprechend Satzung dem zukünftigen Grundstückseigentümer in Rechnung gestellt.
14. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind entsprechend der einschlägigen Satzung des ZVG herzustellen.
15. Die Regelungen der Abs. 12 bis 14 wird der Erschließer den zukünftigen Grundstückserwerbern im Kaufvertrag auferlegen.
16. Der Erschließer hat vom Grundsatz sicherzustellen, dass mit den Hochbauten im Erschließungsgebiet oder eines Bauabschnitts erst nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen entsprechend §1 Abs.1 und deren Abnahme durch den ZVG begonnen wird. Für alle Schäden, die dem ZVG aus einem etwaigen Verzug entstehen, der zur Folge hat, dass Anschlüsse für fertig gestellte Hochbauten nicht termingerecht vorgenommen werden können, haftet der Erschließer.

§ 4 Übereignung/Übernahme

1. Der Erschließer verpflichtet sich, die nach § 1 Abs. 1 hergestellten Erschließungsanlagen dem ZVG unentgeltlich zu übereignen. Nicht übernommen werden Straßenabläufe sowie die dazu gehörenden Ableitungen bis zur Niederschlagswasserkanalisation. Die Übergabe an den Straßenbaulastträger und die Unterhaltung der Anlagen ist mit diesem vertraglich zu regeln. Unbeschadet des tatsächlichen Eigentumsüberganges übernimmt der ZVG am Tag der mängelfreien Abnahme die Anlagen gem. § 1 Abs. 1 mit allen Rechten und Pflichten eines Eigentümers.
2. Die übernommenen Anlagen gehen in das Eigentum des ZVG über, sofern der Erschließer spätestens sechs Monate nach dem Abnahmetermin dem ZVG nachfolgende Unterlagen übergeben hat:
 - selbstschuldnerische Gewährleistungsbürgschaften im Original der jeweiligen bauausführenden Unternehmen unter Abtretung sämtliche Gewährleistungsansprüche des Erschließers an den ZVG

- Abnahmeprotokolle
- Schlussrechnungen
- Bestands- und Anlagendokumentation, DV-gerecht entsprechend Vorgabe ZVG „Festlegung zur Führung der Bestandsdokumentation“

Bis zum Eigentumsübergang wird durch den ZVG eine Anschlussgestattung unter dem Vorbehalt der zukünftigen Übereignung der Anlagen erteilt.

3. Zur Übergabe/Übernahme ist ein gemeinsames Protokoll zu fertigen.
4. Für die Übernahme des Haus- bzw. Grundstücksanschlusses gelten die Wasser- bzw. die Entwässerungssatzung in jeweils gültiger Form.

§ 5 Genehmigung und Dienstbarkeiten

1. Der Erschließer wird alle für die unter § 1 Abs. 1 genannten Erschließungsanlagen erforderlichen Genehmigungen selbst einholen.
2. Der Erschließer sichert den Eigentumsübergang an Flurstücken bzw. Teilflächen, auf denen wasserwirtschaftliche Anlagen durch den Erschließer errichtet wurden, die in das Eigentum des ZVG übergehen müssen, zu Gunsten des ZVG zu. Diese Flächen werden nach Vorlage und Genehmigung der Planung vom ZVG benannt.
3. Sofern im Zuge der Erschließung Dienstbarkeiten zur Errichtung, Unterhaltung, Betrieb, Erneuerung der Anlagen zu Gunsten des ZVG notwendig sind, verpflichtet sich der Erschließer, diese bzw. das Recht zur Einräumung auf seine Kosten zu beschaffen. Die Dienstbarkeiten müssen auf Dritte übertragbar sein.

§ 6 Kostenbeteiligung

1. Der Erschließer beteiligt sich an den Kosten der Herstellung der öffentlichen Abwasserentsorgungssysteme (Schmutz- und Niederschlagswasser).
2. Entsprechend aktueller Beitragskalkulation des ZVG zahlt der Erschließer die anteiligen Kosten für die Herstellung des öffentlichen Transportsystems Schmutzwasser und für die Schmutzwasserreinigung (Kläranlage) zur Ableitung und Reinigung des Schmutzwassers aus dem B-Plangebiet. Dies sind bei Vertragsabschluss im Jahr 2015 35 % des nach Beitragssatzung des ZVG ermittelten Anschlussbeitrages (Anlage 4). Der Zahlungseingang beim ZVG muss vor Abnahme und Inbetriebnahme der vereinbarten Erschließungsanlagen sein.
3. Des Weiteren beteiligt sich der Erschließer an den anteiligen Kosten, welche sich aus der Differenz zwischen dem nach gültiger Beitragssatzung für das B-Plangebiet ermittelten Beitrag (entsprechend aktueller Beitragskalkulation) für die Sammlung des Schmutzwassers (Kanalnetze) von 65 % und den tatsächlichen Aufwendungen des Erschließers für die Herstellung der nach § 1 Abs.1 Buchstabe b erstellten Anlagen sowie anteiligen Ingenieurgebühren ergibt. Übersteigen die Aufwendungen des Erschließers den satzungsgemäß ermittelten Anschlussbeitrag, so hat der Erschließer keinen Anspruch auf Erstattung der hierüber hinaus entstandenen Kosten.
Die mögliche Zahlungsverpflichtung des Erschließers wird 3 Monate nach Vorlage der geprüften Schlussrechnung fällig. Liegt die Schlussrechnung nicht fristgemäß vor, gilt als Berechnungsgrundlage die vom ZVG anerkannte Kostenschätzung.

4. Entsprechend aktueller Beitragskalkulation des ZVG zahlt der Erschließer anteilige Kosten für die Herstellung des öffentlichen Transportsystems Niederschlagswasser zur Ableitung des Niederschlagswassers aus dem B-Plangebiet an vorhandene Anlagen. Dies sind bei Vertragsabschluss 50% des nach Beitragssatzung des ZVG ermittelten Anschlussbeitrages (Anlage 4). Der Zahlungseingang beim ZVG muss vor Abnahme und Inbetriebnahme der vereinbarten Erschließungsanlagen sein.

Die verbleibende Restsumme von 50 % des ermittelten Anschlussbeitrages nach Anlage 4 wird verrechnet mit den tatsächlichen Aufwendungen des Erschließers für die Herstellung der nach § 1 Abs. 1 Buchstabe c erstellten Anlagen sowie anteiligen Ingenieurgebühren. Übersteigen die Aufwendungen des Erschließers den satzungsgemäß ermittelten Anschlussbeitrag, so hat der Erschließer keinen Anspruch auf Erstattung der hierüber hinaus entstandenen Kosten.

Die mögliche Zahlungsverpflichtung des Erschließers wird 3 Monate nach Vorlage der geprüften Schlussrechnung fällig. Liegt die Schlussrechnung nicht fristgemäß vor, gilt als Berechnungsgrundlage die vom ZVG anerkannte Kostenschätzung.

5. Der ZVG verpflichtet sich mit dieser Vereinbarung, weder vom Erschließer noch von künftigen Grundstückseigentümern im Bereich des zu erschließenden B-Plangebietes, einmalige Anschlussbeiträge für den Anschluss an die Schmutz- bzw. Niederschlagswasserkanalisation entsprechend der Beitragssatzung des ZVG zu erheben. Das betrifft nicht Beiträge, die künftig für die Trinkwasserversorgung oder für einen später erforderlichen Ausbau, Umbau oder für eine Erweiterung der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen einschließlich der Kläranlage erforderlich werden. Diese Verpflichtung gilt unter dem Vorbehalt, dass der Erschließer die Erschließungsanlagen vereinbarungsgemäß herstellt und die sich aus Abs. 1 bis 4 ergebenden Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

§ 7 Wirksamkeit / gesamtschuldnerische Haftung

1. Erfüllt der Erschließer seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nur fehlerhaft, so ist der ZVG berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung oder Nachbesserung der Arbeiten zu setzen.
2. Erfüllt der Erschließer auch bis zum Ablauf dieser Frist seine vertraglichen Verpflichtungen nicht, kann der ZVG ohne Wahrung weiterer Fristen von der Vertragserfüllungsbürgschaft Gebrauch machen bzw. vom Vertrag zurücktreten.

§ 8 Salvatorische Klauseln

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so soll die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrages davon nicht berührt werden. Vielmehr verpflichten sich die Partner schon jetzt, solche Bestimmungen abzuändern oder durch solche zu ergänzen, die den wirtschaftlichen Zweck dieser Vereinbarung sichern.
2. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
3. Im Übrigen gelten die Satzungen des ZVG in der jeweils gültigen Fassung.

4. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Grevesmühlen.

Grevesmühlen, den

....., den

.....
Verbandsvorsteher

.....
Bürgermeister

.....
1. Stellvertreter

.....
1. Stellvertreter

-Siegel -

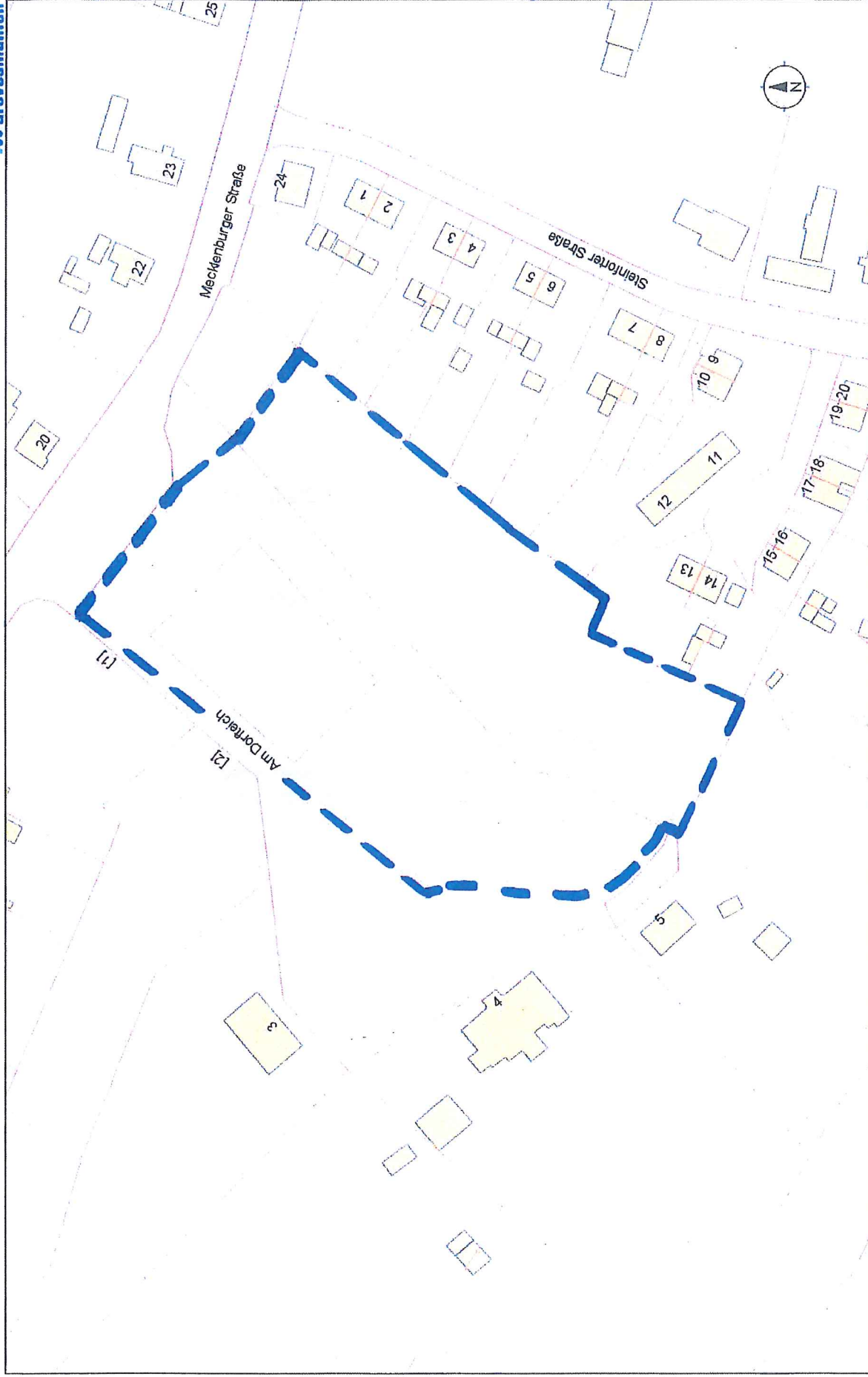
-Siegel-

Bestandteil dieses Vertrages sind die Anlagen 1-4

- | | |
|--------------------|---|
| Anlage 1 | - Lagepläne des B-Plangebietes |
| Anlage 2 | - Anschlusspunkt an die öffentliche Wasserversorgung |
| Anlage 3 | - Anschlusspunkt an öffentliche Anlagen zur Abwasserbeseitigung |
| Anlage 4.1 bis 4.3 | - Kostenbeteiligung |

B-Plan Nr. 3 "Am Gutshof" Testorf Steinfort

Lageplan; Anlage 1



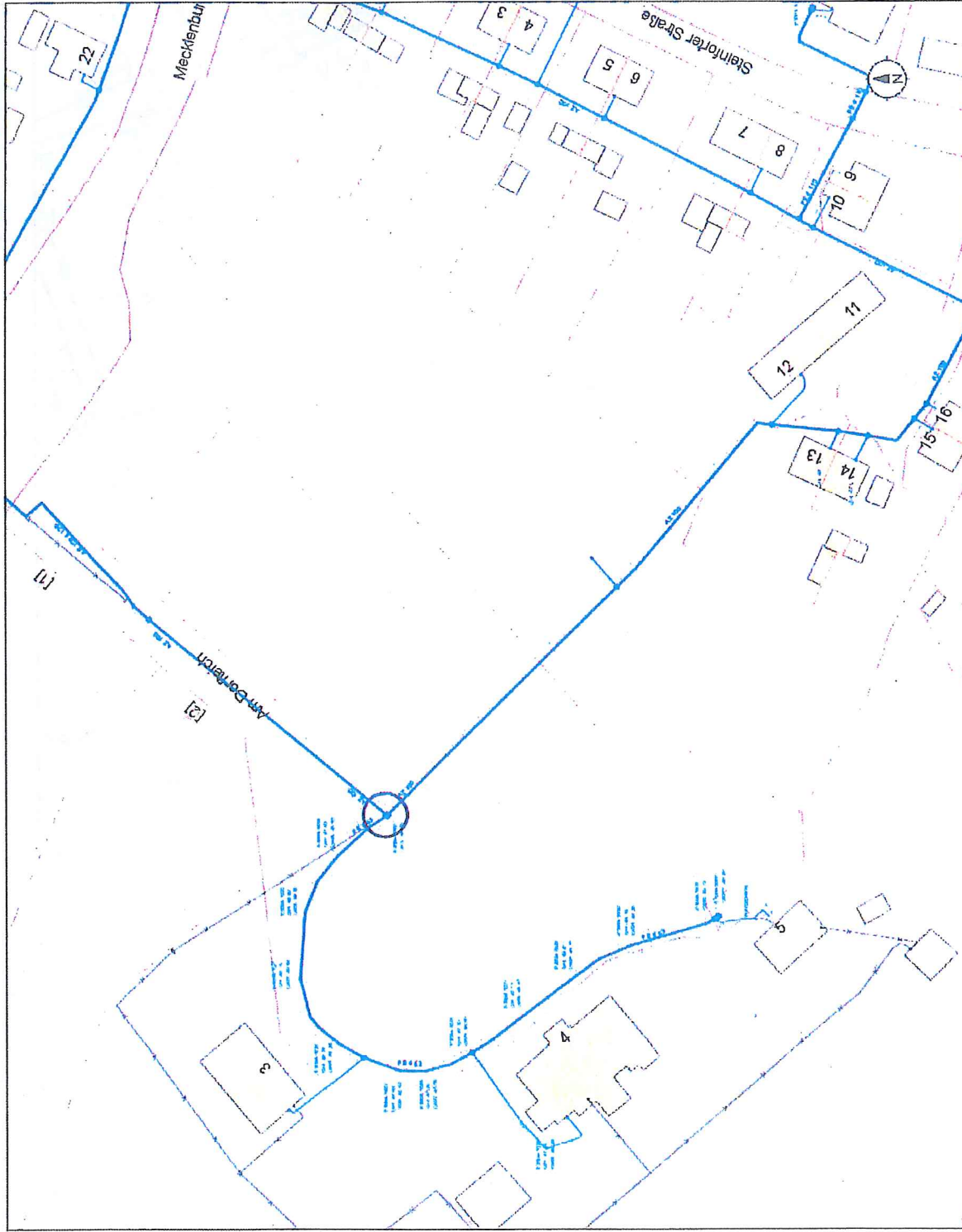
30 m
26.11.2015
Maßstab 1:1500

© Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen
Karl-Marx-Str. 7/9, 23936 Grevesmühlen, Telefon: 03881-7570, info@zweckverband-gvm.de

B-Plan Nr. 3 "Am Gutshof" Testorf Steinfort

Bestandsplan Trinkwasser, Anlage 2

○ Anschlusspunkt
Trinkwasser



Darstellung der Wasserversorgung:	
Material & Dimension	Trinkwasseranforderung E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Trinkwasseranschlussleitung E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Rohwasserleitung E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Brauchwasserleitung E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Wasserleitung E*: nicht ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Wasserleitung E*: nicht ZVG B*: nicht ZVG
Darstellung der Schmutzwasserbeseitigung:	
Material & Dimension	Schmutzwasserkanal E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Mischwasserkanal E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Abwasserdruckleitung E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Vakuumentleitung E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Schmutzwasserleitung E*: nicht ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Schmutzwasserleitung E*: nicht ZVG B*: nicht ZVG
Darstellung der Niederschlagswasserbeseitigung (Regen):	
Material & Dimension	Regenwasserkanal E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Regenwasserkanal E*: nicht ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Regenwasserkanal E*: nicht ZVG B*: nicht ZVG
Darstellung von Gewässern	
Gewässer	E*: nicht ZVG B*: nicht ZVG
Darstellung von lageunsicheren Leitungen	
diverse Leitungenlagenunsicher	
Darstellung von Kabeln	
Material & Dimension	Strom- und Informationskabel
Material & Dimension	Leitungskabel
Material & Dimension	Lichtwellenleiterkabel
sonstige Kartendarstellungen	
Gebäude mit Hausnummer	
Flurstück mit Flurstücksnummer	
E = Eigentümer B = Bestreuer	

30 m

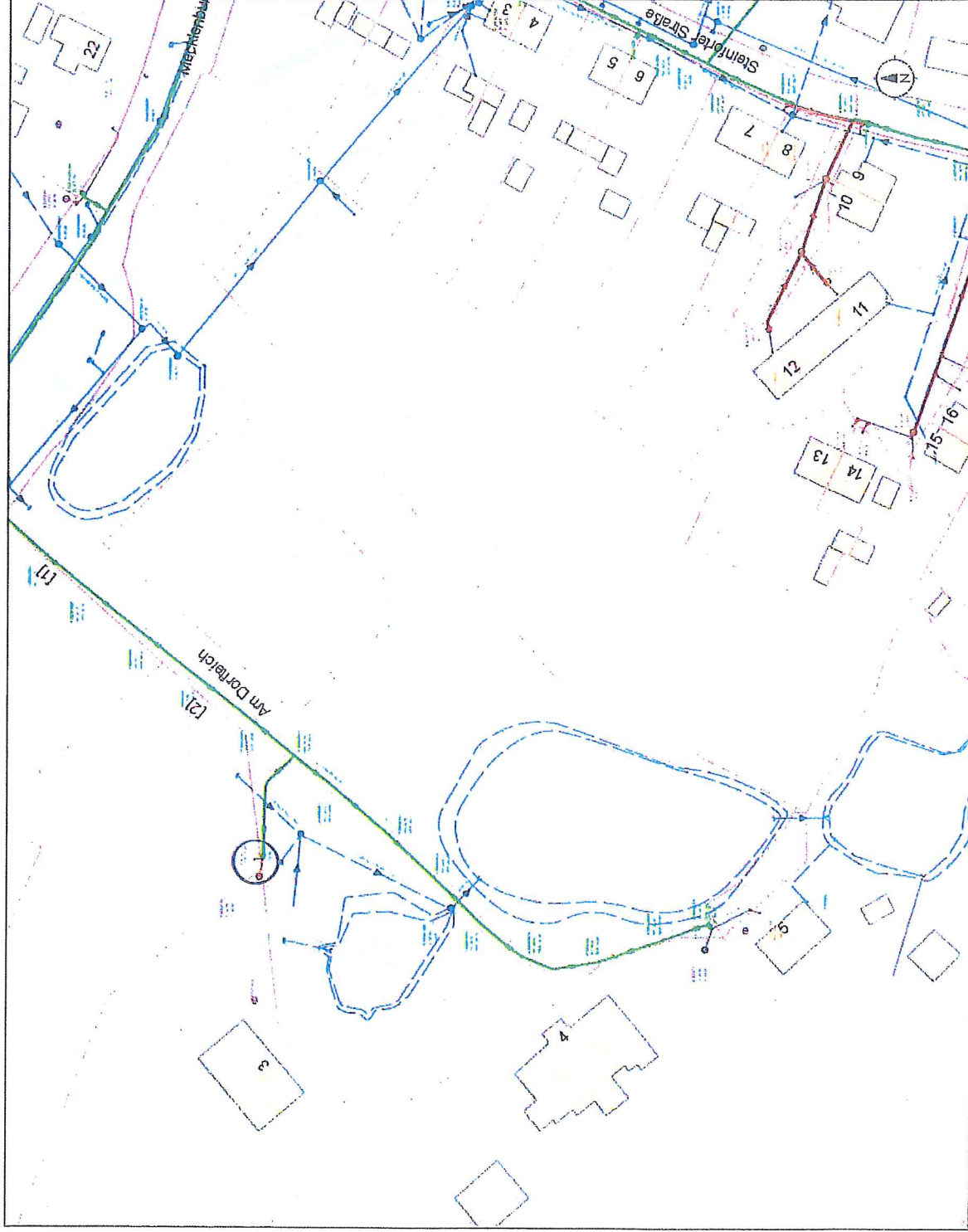
26.11.2015
Maßstab 1:1250

© Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen
Karl-Marx-Str. 7/9, 23936 Grevesmühlen, Telefon: 03881-7570, info@zweckverband-gym.de

B-Plan Nr. 3 "Am Gutshof" Testorf Steinfort

Bestandsplan Abwasser; Anlage 3

○ Anschlusspunkt
Schmutzwasser



30 m
26.11.2015
Maßstab 1:1250

Darstellung der Wasserversorgung	
Material & Dimension	Trinkwasserversorgungsleitung E*: ZVG B*; ZVG
Material & Dimension	Trinkwasseranschlussleitung E*: ZVG B*; ZVG
Material & Dimension	Rehwasserleitung E*: ZVG B*; ZVG
Material & Dimension	Brauchwasserleitung E*: ZVG B*; ZVG
Material & Dimension	Wasserleitung E*: nicht ZVG B*; ZVG
Material & Dimension	Wasserleitung E*: nicht ZVG B*; nicht ZVG
Darstellung der Schmutzwasserbeseitigung	
Material & Dimension	Schmutzwasserkanal E*: ZVG B*; ZVG
Material & Dimension	Mischwasserkanal E*: ZVG B*; ZVG
Material & Dimension	Abwasserdruckleitung E*: ZVG B*; ZVG
Material & Dimension	Vakuundleitung E*: ZVG B*; ZVG
Material & Dimension	Schmutzwasserleitung E*: nicht ZVG B*; ZVG
Material & Dimension	Schmutzwasserleitung E*: nicht ZVG B*; nicht ZVG
Darstellung der Niederschlagswasserbeseitigung (Regen)	
Material & Dimension	Regenwasserkanal E*: ZVG B*; ZVG
Material & Dimension	Regenwasserkanal E*: nicht ZVG B*; ZVG
Material & Dimension	Regenwasserkanal E*: nicht ZVG B*; nicht ZVG
Darstellung von Gewässern	
Material & Dimension	Gewässer E*: nicht ZVG B*; nicht ZVG
Darstellung von lageunsicheren Leitungen	
Material & Dimension	diverse Leitungarten lageunsicher
Darstellung von Kabeln	
Material & Dimension	Steuer- und Informationskabel
Material & Dimension	Leitungskabel
Material & Dimension	Lichtwellenleiterkabel
sonstige Kartendarstellungen	
Material & Dimension	Gebäude mit Hausnummer
Material & Dimension	Flurstück mit Flurstücksnummer
Material & Dimension	E = Eigentümer B = Betreiber

© Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen
Karl-Marx-Str. 7/9, 23936 Grevesmühlen, Telefon: 03881-7570, info@zweckverband-gvm.de



Zweckverband Grevesmühlen · Karl-Marx-Str. 7/9 · 23936 Grevesmühlen

Karl-Marx-Str. 7/9
23936 GrevesmühlenWasserversorgung und Abwasserbeseitigung
Körperschaft des öffentlichen Rechts

- Der Verbandsvorsteher -

Standort- und Anschlusswesen

Beitragserhebung-
Sprechzeiten:Montag bis Mittwoch und Freitag 9.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr

Mein Aktenzeichen

t14/mb

Sachauskunft

Monika Burmeister

☎ Durchwahl

-716

Datum

19.11.2015

Voraussichtliche Höhe der Kostenbeteiligung bei Herstellung des Anschlusses an das öffentliche Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgungssystem

Anschlussmaßnahme: Erschließung im Bereich Testorf

Grundstück: Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt
über den Bebauungsplan Nr. 3 für das Gebiet „Am Gutshof“
in Testorf - Entwurf (Planungsstand: 15.05.2013)**Berechnung der voraussichtlichen Kostenbeteiligung**

a) beitragsfähige Grundstücksfläche	11.420,00	m ²
b) Zulässige Geschossfläche	5.139,00	m ²
c) Zulässige Grundfläche	3.426,00	m ²
d) Beitragssatz - beitragsfähige Grundstücksfläche	0,51	EUR
e) Beitragssatz - zulässige Geschossfläche	7,16	EUR
f) Beitragssatz - zulässige Grundfläche	5,11	EUR
g) Teilbeitrag - beitragsfähige Grundstücksfläche (a) x d)	5.824,20	EUR
h) Teilbeitrag - zulässige Geschossfläche (b) x e)	36.795,24	EUR
i) Teilbeitrag - zulässige Grundfläche (c) x f)	17.506,86	EUR
Kostenbeteiligung Schmutzwasser (100 %) g+h	42.619,44	EUR
Kostenbeteiligung Regenwasser (100 %) i	17.506,86	EUR

Hinweise zur Berechnung

Bitte beachten Sie, dass Schätzungen grundsätzlich unverbindliche Angaben zur voraussichtlichen Höhe des Beitrages sind, auf dessen Beibehaltung im Rahmen der Beitragserstellung kein Rechtsanspruch besteht.

Telefon (03881) 7 57-0
Telefax (03881) 75 71 11
e-mail: info@zweckverband-gvm.de
Internet: www.zweckverband-gvm.de
St.-Nr.: 080/144/02307
USt-Ident-Nr.: DE137441833

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
Kto.-Nr. 1000 044 200
BLZ 140 510 00
IBAN DE26 1405 1000 1000 0442 00
BIC NOLADE21WIS

Commerzbank AG
Kto.-Nr. 358 18 16
BLZ 130 400 00
IBAN DE02 1304 0000 0358 1816 00
BIC COBADEFFXXX
DKB Deutsche Kreditbank AG
Kto.-Nr. 20 34 22
BLZ 120 300 00
IBAN DE39 1203 0000 0000 2034 22
BIC BYLADEM1001



Berechnungsgrundlage für den Anschlussbeitrag an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage sind die Grundstücksfläche sowie die zulässige Geschossfläche (bauliche Ausnutzung) des Grundstückes.

Grundstücksfläche und Geschossfläche werden jeweils mit einem Beitragssatz multipliziert.

Berechnungsgrundlage für den Anschlussbeitrag an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ist die zulässige Grundfläche des Grundstückes.

Die Grundstücke befinden sich in einem Bebauungsplan.

Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken, die in einem Bebauungsplan liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn hierfür bauliche oder gewerbliche Nutzung vorgesehen ist.

Auf Grund der Vorgaben des Bebauungsplanes wurde die zulässige bauliche Ausnutzung und die Geschossflächenzahl/Grundflächenzahl sowie die daraus resultierende zulässige Geschossfläche/Grundfläche unter dem Punkt 'Beitragsberechnung' festgesetzt.

Sollten zu dieser Beitragsschätzung Fragen auftreten, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an den o. g. Mitarbeiter.

Dieses Schreiben ist kein Bescheid gem. § 8 unserer Beitragssatzung.

Mit freundlichen Grüßen



i. A. Monika Burmeister



Zweckverband Grevesmühlen · Karl-Marx-Str. 7/9 · 23936 Grevesmühlen

Karl-Marx-Str. 7/9
23936 GrevesmühlenWasserversorgung und Abwasserbeseitigung
Körperschaft des öffentlichen Rechts

- Der Verbandsvorsteher -

Standort- und Anschlusswesen
Beitragserhebung-
Sprechzeiten:Montag bis Mittwoch und Freitag 9.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr

Mein Aktenzeichen

t14/mb

Sachauskunft

Monika Burmeister

Durchwahl

-716

Datum

19.11.2015

Voraussichtliche Höhe der Kostenbeteiligung bei Herstellung des Anschlusses an das öffentliche Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgungssystem

Anschlussmaßnahme: Erschließung im Bereich Testorf

Grundstück: Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt
über den Bebauungsplan Nr. 3 für das Gebiet „Am Gutshof“
in Testorf - Entwurf (Planungsstand: 15.05.2013)**Berechnung der voraussichtlichen Kostenbeteiligung**

a) beitragsfähige Grundstücksfläche	1.650,00	m ²
b) Zulässige Geschossfläche	742,50	m ²
c) Zulässige Grundfläche	495,00	m ²
d) Beitragssatz - beitragsfähige Grundstücksfläche	0,51	EUR
e) Beitragssatz - zulässige Geschossfläche	7,16	EUR
f) Beitragssatz - zulässige Grundfläche	5,11	EUR
g) Teilbeitrag - beitragsfähige Grundstücksfläche (a) x d)	841,50	EUR
h) Teilbeitrag - zulässige Geschossfläche (b) x e)	5.316,30	EUR
i) Teilbeitrag - zulässige Grundfläche (c) x f)	2.529,45	EUR
Kostenbeteiligung Schmutzwasser (100 %) g+h	6.157,80	EUR
Kostenbeteiligung Regenwasser (100 %) i	2.529,45	EUR

Hinweise zur Berechnung

Bitte beachten Sie, dass Schätzungen grundsätzlich unverbindliche Angaben zur voraussichtlichen Höhe des Beitrages sind, auf dessen Beibehaltung im Rahmen der Beitragserstellung kein Rechtsanspruch besteht.

Telefon (03881) 7 57-0
Telefax (03881) 75 71 11
e-mail: info@zweckverband-gvm.de
Internet: www.zweckverband-gvm.de
St.-Nr.: 080/144/02307
USt-Ident-Nr.: DE137441833

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
Kto.-Nr. 1000 044 200
BLZ 140 510 00
IBAN DE26 1405 1000 1000 0442 00
BIC NOLADE21WIS

Commerzbank AG
Kto.-Nr. 358 18 16
BLZ 130 400 00
IBAN DE02 1304 0000 0358 1816 00
BIC COBADEFFXXX
DKB Deutsche Kreditbank AG
Kto.-Nr. 20 34 22
BLZ 120 300 00
IBAN DE39 1203 0000 0000 2034 22
BIC BYLADEM1001



Berechnungsgrundlage für den Anschlussbeitrag an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage sind die Grundstücksfläche sowie die zulässige Geschossfläche (bauliche Ausnutzung) des Grundstückes.

Grundstücksfläche und Geschossfläche werden jeweils mit einem Beitragssatz multipliziert.

Berechnungsgrundlage für den Anschlussbeitrag an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ist die zulässige Grundfläche des Grundstückes.

Die Grundstücke befinden sich in einem Bebauungsplan.

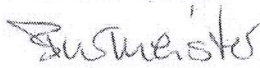
Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken, die in einem Bebauungsplan liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn hierfür bauliche oder gewerbliche Nutzung vorgesehen ist.

Auf Grund der Vorgaben des Bebauungsplanes wurde die zulässige bauliche Ausnutzung und die Geschossflächenzahl/Grundflächenzahl sowie die daraus resultierende zulässige Geschossfläche/Grundfläche unter dem Punkt 'Beitragsberechnung' festgesetzt.

Sollten zu dieser Beitragsschätzung Fragen auftreten, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an den o. g. Mitarbeiter.

Dieses Schreiben ist kein Bescheid gem. § 8 unserer Beitragssatzung.

Mit freundlichen Grüßen


i. A. Monika Burmeister



Zweckverband Grevesmühlen · Karl-Marx-Str. 7/9 · 23936 Grevesmühlen

Karl-Marx-Str. 7/9
23936 GrevesmühlenWasserversorgung und Abwasserbeseitigung
Körperschaft des öffentlichen Rechts

- Der Verbandsvorsteher -

Standort- und Anschlusswesen
Beitragserhebung-
SprechzeitMontag bis Mittwoch und Freitag 9.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr

Mein Aktenzeichen

t14/mb

Sachauskunft

Monika Burmeister

Durchwahl

-716

Datum

19.11.2015

Voraussichtliche Höhe der Kostenbeteiligung bei Herstellung des Anschlusses an das öffentliche Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgungssystem

Anschlussmaßnahme: Erschließung im Bereich Testorf

Grundstück: Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt
über den Bebauungsplan Nr. 3 für das Gebiet „Am Gutshof“
in Testorf - Entwurf (Planungsstand: 15.05.2013)**Berechnung der voraussichtlichen Kostenbeteiligung**

a) beitragsfähige Grundstücksfläche	9.770,00 m ²
b) Zulässige Geschossfläche	4.396,50 m ²
c) Zulässige Grundfläche	2.931,00 m ²
d) Beitragssatz - beitragsfähige Grundstücksfläche	0,51 EUR
e) Beitragssatz - zulässige Geschossfläche	7,16 EUR
f) Beitragssatz - zulässige Grundfläche	5,11 EUR
g) Teilbeitrag - beitragsfähige Grundstücksfläche (a) x d)	4.982,70 EUR
h) Teilbeitrag - zulässige Geschossfläche (b) x e)	31.478,94 EUR
i) Teilbeitrag - zulässige Grundfläche (c) x f)	14.977,41 EUR

Kostenbeteiligung Schmutzwasser (100 %) g+h	36.461,64 EUR
Kostenbeteiligung Regenwasser (100 %) i	14.977,41 EUR

Hinweise zur Berechnung

Bitte beachten Sie, dass Schätzungen grundsätzlich unverbindliche Angaben zur voraussichtlichen Höhe des Beitrages sind, auf dessen Beibehaltung im Rahmen der Beitragserstellung kein Rechtsanspruch besteht.

Telefon (03881) 7 57-0
Telefax (03881) 75 71 11
e-mail: info@zweckverband-gvm.de
Internet: www.zweckverband-gvm.de
St.-Nr.: 080/144/02307
USt-Ident-Nr.: DE137441833

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
Kto.-Nr. 1000 044 200
BLZ 140 510 00
IBAN DE26 1405 1000 1000 0442 00
BIC NOLADE21WIS

Commerzbank AG
Kto.-Nr. 358 18 16
BLZ 130 400 00
IBAN DE02 1304 0000 0358 1816 00
BIC COBADEFFXXX

DKB Deutsche Kreditbank AG
Kto.-Nr. 20 34 22
BLZ 120 300 00
IBAN DE39 1203 0000 0000 2034 22
BIC BYLADEM1001



Berechnungsgrundlage für den Anschlussbeitrag an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage sind die Grundstücksfläche sowie die zulässige Geschossfläche (bauliche Ausnutzung) des Grundstückes.

Grundstücksfläche und Geschossfläche werden jeweils mit einem Beitragssatz multipliziert.

Berechnungsgrundlage für den Anschlussbeitrag an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ist die zulässige Grundfläche des Grundstückes.

Die Grundstücke befinden sich in einem Bebauungsplan.

Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken, die in einem Bebauungsplan liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn hierfür bauliche oder gewerbliche Nutzung vorgesehen ist.

Auf Grund der Vorgaben des Bebauungsplanes wurde die zulässige bauliche Ausnutzung und die Geschossflächenzahl/Grundflächenzahl sowie die daraus resultierende zulässige Geschossfläche/Grundfläche unter dem Punkt 'Beitragsberechnung' festgesetzt.

Sollten zu dieser Beitragsschätzung Fragen auftreten, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an den o. g. Mitarbeiter.

Dieses Schreiben ist kein Bescheid gem. § 8 unserer Beitragssatzung.

Mit freundlichen Grüßen



i. A. Monika Burmeister